



STATUTEN

SC Steinen Basel

Inhalt

1. Präambel	3
2. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 - Der Verein	4
Artikel 2 - Verbandszugehörigkeit	4
3. Mitgliedschaft	4
Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
Artikel 4 - Kategorien von Mitglieder/innen.....	4
Artikel 5 - Ehrenmitgliedschaft	5
Artikel 6 - Passivmitgliedschaft	5
Artikel 7 - Rechte der Mitglieder/innen	5
Artikel 8 - Pflichten der Mitglieder/innen	5
Artikel 9 - Beendigung der Mitgliedschaft	6
Artikel 10 - Ausschluss von Mitglieder/innen.....	6
Artikel 11 - Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder/innen	6
4. Organe	6
Artikel 12 - Organe des Vereins	6
Artikel 13 - Ordentliche Generalversammlung.....	7
Artikel 14 - Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Artikel 15 - Beschlussfassung an der Generalversammlung.....	7
Artikel 16 - Teilnahme an der Generalversammlung	8
Artikel 17 - Einberufung der Generalversammlung.....	8
Artikel 18 - Leitung der Generalversammlung	8
Artikel 19 - Vorstand	8



Artikel 20 - Kompetenzen des Vorstandes.....	8
Artikel 21 - Wählbarkeit und Chargen	9
Artikel 22 - Sitzungen	9
Artikel 23 - Unterschriftenregelung	9
Artikel 24 - Revisionsstelle	9
Artikel 25 - Aufgaben der Revisionsstelle.....	9
5. Kommissionen.....	9
Artikel 26 - Grundsatz.....	9
6. Finanzen	10
Artikel 27 - Einnahmen.....	10
Artikel 28 - Mitgliederbeiträge.....	10
Artikel 29 - Haftung	10
7. Statutenänderungen	10
Artikel 30 - Grundsatz.....	10
Artikel 31 - Anträge	10
8. Auflösung des Vereins.....	11
Artikel 32 - Grundsatz.....	11
Artikel 33 - Folgen der Auflösung.....	11
Artikel 34 - Vermögensüberschuss.....	11
9. Schlussbestimmungen.....	12



1. Präambel

Der SC Steinen Basel ist ein Verein der Stadt Basel und repräsentiert Fussball im Breitensport. Das bedeutet Fussball spielen möglich machen für alle Fussballbegeisterte.

Gegründet wurde der Kern des Vereins FC Steinen Basel 1935 im altherwürdigen Restaurant Steinentörtli in der Basler Innenstadt. Der Verein hatte insgesamt eine zweifache Fusion hinter sich. Der älteste Teil des Vereins ist bereits über 110 Jahre alt. Heimspielstätte ist bis heute die Sportanlage St. Jakob. 1971 wurde die Juniorenabteilung gegründet und der Grundstein für die Ausbildung von Junioren gelegt. 2015 wurde die Frauenabteilung gegründet, auch mit dem Ziel den Frauenfussball zu fördern. Bis Heute legt der Verein SC Steinen Basel grossen Wert darauf «Jedem» die Möglichkeit zu spielen zu ermöglichen.

Kernziele des SC Steinen Basel

- Wir wollen beim Fussball Lernen, Leisten und Lachen. Nur so können wir Talente fördern, Freude an Fussball vermitteln und den Teamgedanke stärken.
- Bei uns soll Fairness und Disziplin gelernt und gelebt werden. Als Verein haben wir die Pflicht Jung und Alt wichtige werte fürs Leben (Sozialkompetenzen) zu vermitteln.
- Der Sc Steinen Basel setzt sich für Integration, wie auch für Gleichberechtigung ein. Wir wollen jedem die Freude an Fussball ermöglichen.
- Der Verein soll finanziell unabhängig und gesund bleiben.
- Weiterhin wollen wir Vorbild und Pionier als Anbieter für Breitensport sein.



2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Der Verein

1. Der Sportclub SC Steinen Basel wurde am 01.07.1998 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplaygedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Der SC Steinen Basel ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
5. Die Vereinsfarbe ist Rot / Schwarz.

Artikel 2 - Verbandszugehörigkeit

6. Der SC Steinen Basel ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des Fussballverbands Nordwestschweiz (FVNWS).
7. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS sind für den SC Steinen Basel sowie seine Mitglieder/innen, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionär/innen verbindlich.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim SC Steinen Basel ersuchen.
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen von dem/der gesetzlichen Vertreter/in mitunterzeichnet werden.
4. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder/innen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 - Datenschutz

1. Der SC Steinen Basel erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene



Daten seiner Mitglieder ausschließlich für vereinsinterne Zwecke, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung der Mitglieder, die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs sowie die Kommunikation mit den Mitgliedern.

2. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Spieler, dass Fotos und Videos, die während Trainings, Spielen oder Vereinsveranstaltungen aufgenommen werden, für Social Media sowie für die Spielerkarte auf der Website des Vereins verwendet werden dürfen.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Einwilligung, die die Mitglieder durch den Beitritt zum Verein erteilen. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet werden.
4. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z.B. an den Schweizerischen Fussballverband oder andere Sportorganisationen) oder der Verein gesetzlich dazu verpflichtet ist. In allen anderen Fällen wird eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
6. Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.
7. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke notwendig ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen es vorschreiben.
8. Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs kann die Mitgliedschaft im Verein jedoch unter Umständen nicht fortgeführt werden, da die Datenverarbeitung für die ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist.

Artikel 5 - Kategorien von Mitglieder/innen

- a) Junior/innen
- b) Aktive
- c) Senior/innen



- d) Veteran/innen
- e) Ehrenmitglieder/innen
- f) Passivmitglieder/in
- g) Gönner und Supporter
- h) Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Fussball in der 1. Mannschaft spielen, bleiben vom Zahlen des Mitgliederbeitrags ausgenommen.

Artikel 6 - Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 - Passivmitgliedschaft

1. Passivmitglied ist, wer einen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am sportlichen Bereich zu beteiligen.
2. Die Höhe dieses Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

Artikel 8 - Rechte der Mitglieder/innen

1. Die Mitglieder/innen aller Kategorien des SC Steinen Basel haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden.
2. Junioren/innen, Aktive, Senior/innen und Veteran/innen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.



Artikel 9 - Pflichten der Mitglieder/innen

1. Die Mitglieder/innen des SC Steinen Basel haben die Pflicht,
 - a) sich gegenüber dem SC Steinen Basel treu und loyal zu verhalten.
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVNWS und des SC Steinen Basel zu befolgen.
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - d) den SC Steinen Basel für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zuhalten.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionär/innen und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten.
 - f) verursachte Schäden zu begleichen, für welche der SC Steinen Basel haftet.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
3. Mitglieder/innen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder/innen können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 11 - Ausschluss von Mitglieder/innen

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionär/innen und Trainer/innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids des Vorstands rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.



Artikel 12 - Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder/innen

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder/innen aller Kategorien schulden dem Verein den vollen entsprechenden Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

4. Organe

Artikel 13 - Organe des Vereins

1. Ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Artikel 14 - Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres (30. September) statt.
3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisor/innen
 - d) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl und Abberufung des/der Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder/innen und der Mitglieder/innen der Revisionsstelle
 - g) Definitive Aufnahme von Mitglieder/innen als letztes Geschäft der Generalversammlung (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder/innen weder Stimm- noch Wahlrecht)
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitglieder/innen
 - i) Statutenänderungen



Artikel 15 - Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder/innen unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 16 - Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder/innen aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder/innen anwesend sind.
3. Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen verlangen.



Artikel 17 - Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder/innen, für Senior/innen und Veteran/innen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung ohne oder mit ungenügender Begründung fernbleibt, wird vom Vorstand mit Fr. 50.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Artikel 18 - Einberufung der Generalversammlung

1. Die Mitglieder/innen sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur Versammlung einzuladen.
2. Anträge von Mitglieder/innen sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung begründet an den Vorstand zu richten.

Artikel 19 - Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird bis zum Schluss einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Er/sie stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet gemäss Artikel 15.2 über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Artikel 20 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Finanzchef/in
 - d) weiteren Mitglieder/innen nach Bedarf.
2. Ob Bedarf nach weiteren Vorstandsmitglieder/innen besteht, hat der Vorstand zu entscheiden. Falls kein Bedarf besteht, sind an der Generalversammlung nur die genannten drei Positionen zu wählen.

Artikel 21 - Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.



Artikel 22 - Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder/innen wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 23 - Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder/innen anwesend ist, welche aus mindestens drei Personen zu bestehen hat.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder/innen zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
4. Mit Ausnahme des/der Präsident/in kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder/innen provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 24 - Unterschriftenregelung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ist die des/der Präsidenten/in zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 25 - Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/innen zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren/innen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder/innen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 26 - Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.



5. Kommissionen

Artikel 27 - Grundsatz

1. Der Verein verfügt über folgende Kommissionen:
 - a) Spielkommission
 - b) Kommission für Junior/innen
 - c) Kommission für Senior/innen und Veteran/innen
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

6. Finanzen

Artikel 28 - Einnahmen

1. Folgende Einnahmequellen stehen dem Verein zu Verfügung:
 - a) Mitgliederbeiträge von Aktiven und Passiven
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Sponsoringbeiträge
 - d) Subventionen
 - e) Schenkungen
 - f) Eigene Erträge

Artikel 29 - Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitglieder/innen, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands halbiert werden.
3. Ehren- und die Gründungsmitglieder Fionn Bumann, Flavio Bucci und David Baier sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitglieder/innen den Beitrag erlassen.

Artikel 30 - Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder/innen ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder/innen ist ausgeschlossen.



7. Statutenänderungen

Artikel 31 - Grundsatz

1. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 32 - Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitglieder/innen in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitglieder/innen sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

8. Auflösung des Vereins

Artikel 33 - Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder/innen an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder/innen für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 34 - Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, welche durch den Vorstand ernannt wird.

Artikel 35 - Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitglieder/innen verteilt werden. Er muss an eine oder mehrere gemeinnützige



Organisationen gespendet werden. Welche Organisationen das sind und wie unter ihnen das Geld aufgeteilt wird, hat der Vorstand zu entscheiden.

9 Zusätzliche Informationen


Neben den in diesen Statuten festgelegten Regeln sind die Dokumente „Verhaltenskodex“ und „Beitrittserklärung“ ergänzende, verpflichtende Bestandteile der Mitgliedschaft. Jeder Spieler ist verpflichtet, diese Dokumente vor dem Beitritt und während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu nehmen und deren Bestimmungen Folge zu leisten

Diese Dokumente sind gemäß den Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR) verbindlich. Bei Missachtung der darin enthaltenen Vorschriften behält sich der Verein vor, rechtliche Schritte einzuleiten

0 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. September 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 15.10.2024

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

